

# HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG IN PLANERVERTRÄGEN

von Dr. Sibylle Schnyder (Text)

Der SIA hat 2014 neue Vertragsformulare für Planerverträge veröffentlicht, welche auf die revidierten SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare, Ausgabe 2014 (insb. SIA-Norm 102, 103, 108 und 112), abgestimmt sind.

In den aktuellen Ausgaben dieser Vertragsformulare ist neu die Möglichkeit vorgesehen, dass die Parteien die Haftung des Planers einschränken können. Diese Möglichkeit bestand zwar grundsätzlich auch schon bei Verwendung der bisherigen SIA-Vertragsformulare, doch musste eine solche Haftungsbeschränkung unter dem Titel «Besondere Vereinbarungen» von den Parteien selbst formuliert werden. Da die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung in den neuen SIA-Vertragsformularen explizit erwähnt wird, ist davon auszugehen, dass sich die Parteien in der Praxis vermehrt die Frage stellen werden, ob und in welcher Weise eine allfällige Haftungsbeschränkung des Planers vereinbart werden soll bzw. überhaupt vereinbart werden kann. Ziel dieses Beitrages ist es, diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

## GRUNDSÄTZE DER PLANERHAFTUNG

Eine Haftung des Planers aus dem Planervertrag gegenüber dem Bauherrn erfordert die üblichen Voraussetzungen der Vertragshaftung, nämlich eine Pflichtverletzung des Planers, ein Schaden des Bauherrn, Kausalität zwischen Schaden und Pflichtverletzung sowie ein Verschulden des Planers. Das Verschulden wird grundsätzlich vermutet, d.h., es obliegt dem Planer, nachzuweisen, dass er weder fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt hat. Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Planer seine vertraglich vereinbarte Sorgfalts-

pflicht verletzt, z.B. durch Missachten der anerkannten Berufsregeln, durch mangelhafte Betriebsorganisation usw. Grundsätzlich haftet der Planer auch für das Verhalten von beigezogenen Dritten, insbesondere von Angestellten, Zulieferern oder Fachplanern. Eine Ausnahme besteht für die sogenannte Substitution, d.h. den Beizug einer externen Fachperson auf Wunsch oder im Interesse des Bauherrn. In diesem Fall wird die Haftung des (General-)Planers unter Umständen auf die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion dieser Fachperson beschränkt.

Geht ein Planer eine Arbeitsgemeinschaft mit anderen (Fach-)Planern ein, liegt in der Regel rechtlich eine einfache Gesellschaft vor. Dies hat zur Konsequenz, dass die Mitglieder der einfachen Gesellschaft im Aussenverhältnis solidarisch haften, d.h., jedes Mitglied der Planergemeinschaft kann für den gesamten Schaden, den ein anderes Mitglied verursacht hat, belangt werden und muss anschliessend im Innenverhältnis Rückgriff auf den Schadensverursacher nehmen.

Vertragliche Haftungsansprüche gegenüber dem Planer verjähren in der Regel fünf Jahre nach der Abnahme des Bauwerks; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Planungsfehler zu einem Werkmangel geführt hat.

## ZULÄSSIGKEIT DER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Planer hat für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden von Ge-

setzes wegen vollumfänglich einzustehen. Gemäss Rechtsprechung und Lehre kann sodann die Haftung für Körperschäden grundsätzlich nicht wegbedungen oder reduziert werden. Infrage kommt daher lediglich ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsreduktion in Fällen von leichter Fahrlässigkeit. Leichte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Planer nur geringfügig unvorsichtig handelt (Faustregel: «Das kann passieren.»). Demgegenüber spricht man von grober Fahrlässigkeit, wenn der Schädiger gegen elementare Vorsichtgebote verstösst (Faustregel: «Wie konnte er nur.»). Interessanterweise lässt das Gesetz aber einen Haftungsausschluss für Hilfspersonen für jegliches Verschulden zu, d.h., der Planer kann z.B. die Haftung für grobfahrlässig verursachte Schäden seiner Hilfspersonen rechtsgültig ausschliessen. Etwas anderes gilt nur für sog. obrigkeitlich konzessionierte Gewerbe, wozu ein Planer in der Regel nicht zählen dürfte. Sodann ist zu beachten, dass der Planer trotz Wegbedingung der Hilfspersonenhaftung haftet, falls ihm selber vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann (z.B. falsche Instruktion oder mangelhafte Überwachung).

Nebst der vertraglichen Haftung des Planers gegenüber dem Bauherrn wäre unter Umständen auch eine ausservertragliche Haftung gegenüber Drittparteien denkbar (z.B. wenn ein Gebäudeteil aufgrund falscher statischer Berechnungen einstürzt und ein unbeteiligter Dritter zu Schaden kommt). Auf eine solche Haftung gegenüber Dritten hat eine allfällige vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung keinen Einfluss.

## PRAKTISCHE GESICHTSPUNKTE

Ob eine Haftungsbeschränkung im Planervertrag verlangt bzw. akzeptiert werden soll, ist in der Regel ein unternehmerischer Entscheid und hängt von den Vertragsverhandlungen ab. Einerseits besteht das verständliche Interesse des Planers, seine Haftung möglichst einzuschränken. Andererseits möchte sich der Bauherr auf die Reputation und Kompetenz des Planers verlassen und wird erwarten, dass der Planer vollumfänglich

dafür einsteht, falls die vereinbarte Sorgfalt nicht eingehalten wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Planer für leichte Fahrlässigkeit in der Praxis kaum eine vollständige Haftungsfreizeichnung, sondern lediglich eine betragsmässige Begrenzung verlangen werden. Eine vollständige Freizeichnung ist denn auch im aktuellen SIA-Vertragsformular nicht vorgesehen.

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der betragsmässigen Haftungsbeschränkung, wobei die Details der Formulierung, wie nachfolgend gezeigt wird, genau geprüft werden sollen.

## WAS BEI DER FORMULIERUNG VON HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN ZU BEACHTEN IST

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen. Der maximale Haftungsbetrag kann sich z.B. an der Höhe des Planerhonorars orientieren. Die Haftungsbeschränkung auf einen bestimmten, vordefinierten Betrag ist denn auch im aktuellen SIA-Vertragsformular als eine mögliche Variante vorgesehen, wobei der Betrag von den Parteien einzusetzen ist.

Eine weitere Variante im aktuellen SIA-Vertragsformular besteht in der Haftungsbeschränkung auf den Umfang der Versicherungsdeckung. Dies bedeutet, dass der Planer gegenüber dem Bauherrn nur in dem Umfang haftet, als der Schaden von seiner Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist (vgl. auch Illustration). Die Haftung des Planers entfällt somit in Fällen der leichten Fahrlässigkeit, wenn der Schaden aufgrund des Versicherungsvertrages nicht gedeckt ist; dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Haftungsausschluss gemäss den Versicherungsbedingungen oder eine Deckungseinrede des Versicherers (z.B. Unterlassen einer vorgeschriebenen Mitteilung durch den Versicherten) vorliegt. Eine Haftungsbeschränkung auf den Umfang der Versicherungsdeckung liegt im Interesse des Planers, weil er damit sicherstellen kann, dass seine Haftpflicht auf die Versiche-

rung abgewälzt werden kann. Der Bauherr trägt diesfalls aber das Risiko aus dem Vertragsverhältnis zwischen Planer und Versicherung, indem z.B. ein Deckungsausschluss letztlich zulasten des Bauherrn geht. Dieses Risikos sollte sich der Bauherr bewusst sein; gegebenenfalls sind die konkrete Versicherungspolice sowie die anwendbaren Vertragsbedingungen genau zu prüfen, um das Risiko besser einschätzen zu können. Anstatt die Haftung des Planers auf die Höhe der Versicherungsdeckung einzuschränken, wäre es für den Bauherrn günstiger, die



Haftung auf die Höhe der Versicherungssumme zu beschränken.

Bei Verwendung des SIA-Vertragsformulars empfiehlt es sich aus Sicht des Bauherrn, eine der vorgegebenen Varianten anzukreuzen. Wird nichts angekreuzt, kommt die Variante zum Tragen, welche die Haftung des Planers auf die Höhe der Versicherungsdeckung beschränkt. In Bezug auf das SIA-Vertragsformular ist weiter zu bemerken, dass die Haftung des Planers für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz wie auch für Körperschäden in jedem Fall vollumfänglich besteht; diesbezüglich könnte die Formulierung von Ziff. 8.2 des Vertragsformulars etwas irreführend sein, da lediglich die Haftung

für leichte Fahrlässigkeit erwähnt wird. Soweit ersichtlich, sehen andere Formulare für Planerverträge, so z.B. der Muster-Planervertrag der KBOB, keine standardmässige Haftungsbeschränkung vor. Sollte bei der Verwendung solcher Vertragsmuster eine Haftungsbeschränkung gewünscht sein, müssten die Parteien dies explizit in den Vertrag aufnehmen.

## VERSICHERUNGSRECHTLICHER ASPEKT

Schäden im Zusammenhang mit Planungsfehlern sind oft sogenannte reine Vermögensschäden. Darunter werden andere Schäden verstanden als Personen- oder Sachschäden. Reine Vermögensschäden sind z.B. der Mehraufwand von Umplanungen, eine Erhöhung der Baukosten etc. Oftmals sind reine Vermögensschäden im Standardangebot von Berufshaftpflichtversicherungen nicht enthalten. Sowohl für den Planer wie auch den Bauherrn empfiehlt es sich, Klarheit zu schaffen, ob und in welchem Ausmass die konkrete Haftpflichtversicherung reine Vermögensschäden abdeckt. Wenn möglich sollten reine Vermögensschäden in die Versicherung miteingeschlossen werden.

## FAZIT

Es ist davon auszugehen, dass eine Haftungsbeschränkung des Planers vermehrt Thema in den Vertragsverhandlungen sein wird. Ob und in welchem Rahmen eine Haftungsbeschränkung vereinbart wird, dürfte von der Verhandlungsmacht der Parteien und von unternehmerischen Überlegungen abhängen. Der Bauherr sollte sich über die Tragweite und die Konsequenzen der konkreten Haftungsbeschränkung im Klaren sein und der Formulierung entsprechende Aufmerksamkeit schenken. Sodann ist dem Bauherrn und dem Planer zu empfehlen, den Umfang der Berufshaftpflichtversicherung zu verifizieren. 

Dr. Sibylle Schnyder, Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht, CMS von Erlach Poncet AG, Zürich.